Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 16. März 2001 übereinstimmen.

Fulda, den 16. März 2001

Der Landrat des Landkreises Fulda

- Katasteramt -

Im Auftrag

(Grubner)

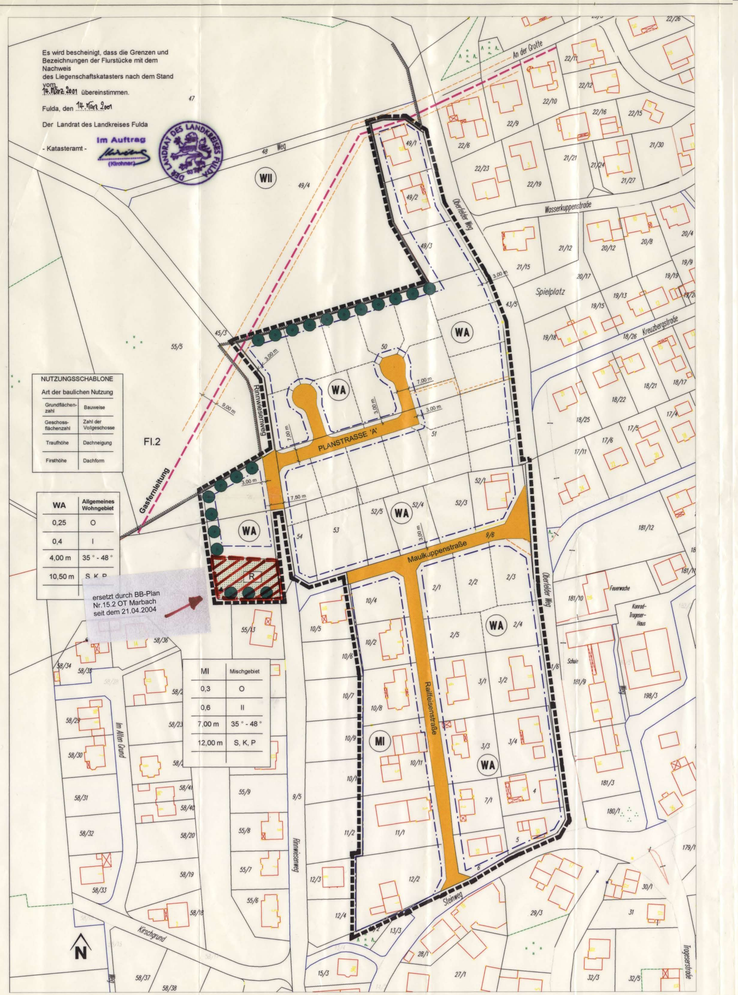

NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Traufhöhe	Dachneigung
Firsthöhe	Dachform

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,25	O
0,4	I
4,00 m	35° - 48°
10,50 m	S, K, P

ersetzt durch BB-Plan Nr.15.2 OT Marbach seit dem 21.04.2004

MI	Mischgebiet
0,3	O
0,6	II
7,00 m	35° - 48°
12,00 m	S, K, P

Ausschnitt: Bebauungsplans Nr. 15.1 "Im Alten Grund" der Gemeinde Petersberg im Ortsteil Marbach

Der gekennzeichnete Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 in der Fassung vom 23.03.1994 wird im Bereich des alts "Flächte für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" - Entwicklung einer Streuobstwiese - , festgesetzten Flurstücks 56/4 (Teilstück, ca. 768 qm) von Flur 2, Gemarkung Marbach, in WA - Allgemeines Wohngebiet geändert und dem Bebauungsplan Nr. 9 "westlich des Oberfelder Weges" teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund" zugeordnet.

VOR DER ÄNDERUNG
Verkleinerung vom Maßstab 1 : 1.000 (bekanntgemacht gem. § 12 BauGB am 23.03.1994)

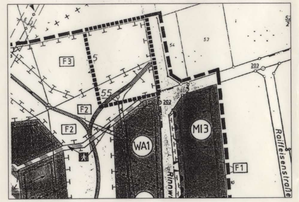

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Garagenverordnung (GaVO)
- Stellplatzsatzung und Dachgrubensatzung der Gemeinde Petersberg
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

1. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB), § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.9

1.2 Grenze des geänderten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15.1 "Im Alten Grund"

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

2.1 WA Allgemeines Wohngebiet
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 zulässigen Ausnahmen 1-5 ausgeschlossen.

2.2 MI MI - Mischgebiet
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 6 Abs 3 zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.
Zulässig sind Wohnungen und daneben nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens.
Nicht zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Spielhallen, Einzelhandel.

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.3.1 0,25 GRZ Grundflächenzahl max. in WA
0,3 GRZ Grundflächenzahl max. in MI

2.3.2 0,4 GFZ Geschossflächenzahl max. in WA (gem. § 20 (3) 2 BauNVO)
0,6 GFZ Geschossflächenzahl max. in MI (gem. § 20 (3) 2 BauNVO)

Gem. § 20 (3) BauNVO sind Aufenthaltsräume im Dachraum oder Kellergeschoss einschließlich der zu ihnen führenden Treppenräume bei der Ermittlung der GFZ mitzurechnen.

2.3.3 I Anzahl der Vollgeschosse max. in WA
II Anzahl der Vollgeschosse max. in MI

Zusätzliche Wohnungen im Keller- und Dachgeschoss. Wenn im Rahmen der HBO vom 20.12.1993 (GVBl. 1993, S. 655) Keller und/oder Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen und die talseitigen Traufhöhen und Firsthöhen an keiner Stelle überschritten werden und die Anordnung der erforderlichen Einstellplätze sowie ein ausreichender Grünflächenanteil auf dem Grundstück gesichert werden.

2.3.4 o Offene Bauweise

2.3.5 35° - 48° Dachneigung" für Wohngebäude in WA und MI

2.3.6 S, K, P Dachform": Satteldach, Krüppelwalmdach, Pultdach

2.3.7 Gebäudehöhen max
TH Traufhöhe" in WA
TH 4,00 m max. Traufhöhe" bergseits gemessen ab Oberkante vorhandenes natürliches Gelände

TH Traufhöhe" in MI
TH 7,00 m Traufhöhe" gemessen ab Oberkante vorhandenes Gelände MI

* Unter der Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Sparrenunterseite zu verstehen. Die Traufhöhe wird entweder als Maß zwischen dem natürlichen Gelände und der Unterkante Sparren an der aufgehenden Außenwand.

FH Firsthöhe in WA
FH 10,50 m max. Firsthöhe bergseits gemessen ab Oberkante vorhandenes natürliches Gelände

FH 12,00 m Firsthöhe max. gemessen ab Oberkante vorhandenes Gelände in MI

2.3.8 Dem Bauantrag ist ein Höhenplan, der die natürliche Geländeform in Grundriß und Schnitt zeigt, beizufügen.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 ab. 1 Nr. 2 BauGB, § § 22, 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

3.1.1 Überbaubare Grundstücksfläche

4. Sonstiges

4.1 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

5. Verkehrsflächen (§ Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßenbegrenzungslinie

5.2 Öffentliche Verkehrsfläche - Fahrbahn - bituminöse Versiegelung, incl. Pflastersteine bis zu einer max. Gesamtbreite von 5.50 m zulässig; Gehweg - (z.B. Pflaster, Platten, wassergebundene Decke)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme TEIL "B"

6.2 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen nach Liste Pfl. 10.1
Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden. Die Bäume sind als Hochstämme zu Pflanzen (Baumarten II, Pflanzliste).

7. Grünflächen (§ 9 Abs. Nr. 15 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünfläche

7.1.1 Erdbecken für Regenrückhaltung mit Anschluss an das Rinnwiesenwasser

8. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

8.1 Vorhandene Flurstücksgrenzen

8.2 Fl.2 Flurbezeichnung

8.3 15/1 Flurstücksbezeichnung

8.4 Geplante Parzellierung (nicht verbindlich)

8.5 Gasleitung mit 9 m breiter Schutzzone
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind in rechts der Planachse)

8.6 20 kV 20 kV - Freileitung mit beidseitig 7 m Schutzzone (Auflagen lt. 11.19)

8.7 Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich.

9. Zuordnung der Ausgleichsflächen

9.1 A Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme für private Eingriffe
"A" Die im Bebauungsplan mit "A" gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit "A" bezeichneten Bereich als Sammelausgleichsmaßnahme gem. § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für private Eingriffe durch Versiegelung zugeordnet.

9.2 B Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme für öffentliche Eingriffe
"B" Die im Bebauungsplan mit "B" gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit "B" bezeichneten Bereich als Sammelausgleichsmaßnahme gem § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für öffentliche Eingriffe durch Versiegelung zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind sofort nach Inanspruchnahme des Baugebietes durchzuführen.

10. Bebauungsplan "TEIL B" Ausgleichsmaßnahme "Jesuitenwiese"
Die Flurstücke 18 (teilweise) und 19 (teilweise), Flur 8 in der Gemarkung Marbach der Gemeinde Petersberg werden zu Brachen wechselfeuchter bis feuchter Standorte auf ca. 15.500 qm erhalten und entwickelt.

Maßstab 1 : 2.500

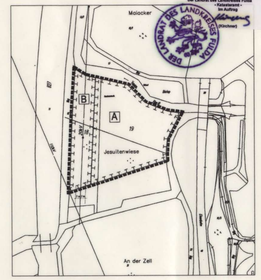

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 16. März 2001 übereinstimmen.

Fulda, den 16. März 2001

Der Landrat des Landkreises Fulda

- Katasteramt -

Im Auftrag

(Grubner)

11. Empfehlung: Planliste

11.1 Hochstämmige Laubbäume
Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte sind bei der Pflanzung sinngemäß anzuwenden. Bäume zur inneren Durchgrünung (Hochstämme BU 12/14 cm)

- Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Eiche (Quercus robur)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Rotdorn (Crataegus monogyna)

Bei der Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen sind lokale Sorten zu verwenden, z.B. Deutsche Hauszwetsche und robuste Apfelsorten (z.B. Bohnapfel, Winterrambour).

11.2 Empfehlung für Gehölzanpflanzung / Feldgehölze am Ortsrand:
Die Baum- Strauchpflanzungen sind in Gruppen von 8 - 10 Pflanzen je einer Art je Gruppe zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m. Die Strauscher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m - 1,50 m haben.

Bäume / Heister
Hainbuche (Carpinus betulus)
Stieleiche (Quercus robur)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Traubenkirsche (Quercus petraea)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Moorbirke (Betula pubescens)

Sträucher
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hundsrose (Rosa canina)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hasel (Corylus avellana)
Liguster (Ligustrum vulgaris)
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Heckenkirsche (Lonicera xylost.)

11.3 Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung, z.B.:
Efeu (Hedera helix)
Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata 'Veichii')
Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)
Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
Blauregen (Wisteria sinensis)
Knöterich (Polygonum aubertii)
Pfeifenwinde (Aristolochia durior)

12. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
Äußere Gestaltung (§ 87 HBO)

12.1 Stellplätze und Garagen sind gem. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg in der Fassung vom 01.06.1995 anzulegen.
Für jede Wohneinheit sind Stellplätze nachzuweisen, die auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg zu ermitteln sind. Die Aufstellflächen vor den Garagen werden als Stellplatzfläche nicht mitgerechnet.

12.1.1 Stellplätze
Auf den Parkplätzen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baumpflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Flächen anzurechnen. Die Baumscheibe muß mindestens 3 qm pro Baum betragen.
Ab 6 Stellplätze ist neben der Baumpflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen.

12.2 Nebenanlagen zur Haltung von Kleintieren werden ausgeschlossen.

12.3 Die Festsetzungen über Dachneigungen sind für Garagen nicht verbindlich. Sie dürfen jedoch die des Wohnhauses nicht überschreiten.
Bei Anordnungen von Garagen unmittelbar neben dem Hauptgebäude sind diese optisch an das Hauptgebäude anzupassen (z.B. mit Dachform, Dachfarbe und Dachneigung).
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten.

12.4 Pro Grundstück ist jeweils nur ein Wohngebäude zulässig. Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig.

12.5 Die Mindestgröße der Baugrundstücke im gesamten Planungsgebiet beträgt 500 qm.

12.6 Anlagen zur Sammlung von Regen- und Dachflächenwasser werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

12.7 Dachgestaltung
12.7.1 Dachgauben sind zulässig. Die Dachgaubensatzung der Gemeinde Petersberg ist zu beachten. Auf Nebengebäuden sind keine Dachgauben zulässig.

12.7.2 Zulässig sind in das Dach integrierte Solarkollektoren.

12.8 Drempel
12.8.1 Drempel sind bei eingeschossiger Bebauung bis zu einer max. Höhe von 0,75 m und bei zweigeschossiger Bauweise bis max. 0,25 m zulässig (gemessen wird von der OK Geschoßdecke bis Schnittpunkt Unterkante Dachhaut mit der Außenkante der Fassade). Die Traufi und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden.

12.9 Gründrundung
12.9.1 Freiflächen / private Grünflächen: Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen sollen eine 50% -ige Baum-/ Strauchpflanzung aufweisen (ein Baum entspricht dabei 10 qm, ein Strauch 1 qm). Zur inneren Durchgrünung ist pro angefangene 200 qm Grundstück ein Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen und zu unterhalten. Ein Hochstamm davon ist im Vorgarten anzupflanzen und zu unterhalten. Diese Hochstämme sind in den 50 % enthalten.

12.9.2 Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherren in einem besonderen Freiflächenplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.

12.10 Einfriedungen
12.10.1 Wenn Hecken an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind sie zu schneiden.
Für die Einfriedungen der Grundstücke sind transparente Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Für lebende Hecken gelten die einzuhaltenden Grenzabstände und Höhen des Hess. Nachbarrechtes.
Der Bodenabstand von Zäunen muß mindestens 10 cm betragen, um das Wechseln von bodengebundenen Tieren bis lgelgröße nicht einzuschränken.
Zäune im Schutzbereich der Gasfernleitung sind so anzulegen, dass diese durch Aufrollen oder Aussklinken schnellstens wieder abgebaut werden können.
Die Umgrenzung der Grundstücke mit Findlingsteinen und der damit verbundene Anhebung der Grundstücksfläche ist nicht zulässig.

12.10.2 Abfallbehältnisse
Für alle beweglichen Abfallbehältnisse muß je Grundstück ein Standort vorgesehen werden, der durch Einfriedung oder Abpflanzung straßenseitig nicht einsehbar

12.11 Oberflächenmaterialien
12.11.1 Fahrflächen, Stellplatzflächen, Höfe und alle nicht gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien herzustellen, z.B. Pflaster mit großer Fuge, Platten, wassergebundener Decke oder Schotterrasen.

12.12 Niederschlagswasser
12.12.1 Für das im Bereich von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte eine Rückhaltekapazität von mindestens 5 Kubikmeter hergestellt werden.

Hinweis: Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf die Paragraphen § 43 Abs. 3, § 51 Abs. 3 HWG verwiesen. Nach § 51 (3) HWG soll das Niederschlagswasser von derjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Für eine Versickerung bedarf es der Erlaubnis gem. der §§ 7, 7 a WHG in Verbindung mit § 19 HWG in der Fassung vom 22.01.1990.
In Bereichen, die im Mischsystem entwässert werden, dürfen Drainagen nicht über die Grundstückseinleiteserung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten. In Bereichen, die im Trennsystem entwässert, dürfen Drainagen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Erforderlichenfalls muss das Drainagewasser gehoben werden.

12.13 Hinweis: Unbelastetter Erdaushub soll verwertet werden, so daß bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfall unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist (z.B. im Garten- und Landschaftsbau bei der Gartengestaltung).

12.14 Bodendenkmale
Hinweis: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12.15 Auflagen innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung:
Die Mindestüberdeckung der Gasfernleitung von 1 m muß erhalten bleiben. Ein Erdauf- und Erdabtrag im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
Das Anpflanzen von tiefwurzelnden Bäumen sowie das Setzen von Mauern und Zäunen ist im Schutzstreifen nicht gestattet.
Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden.

12.16 Hinweis der Deutschen Telekom AG: Die Erschließung wird im Neubaugebiet in koordinierter, unterirdischer Bauweise durchgeführt (Längsverkabelung). Die Herstellung der Hausanschlußleitung (Tiefbau) ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Dies kann z.B. durch die zur Verfügungstellung eines Leerrohres vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze / Gehweg erfolgen.

12.17 Auflagen innerhalb des Schutzstreifens der 20 kV-Leitung im Bereich der Ausgleichsfläche "Jesuitenwiese":
Baumpflanzungen sind so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumzustand) zur Leitung ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7,00 m (gemessen ab Freileitungsachse) eingehalten wird.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "westlich des Oberfelder Weges" teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund" der Gemeinde Petersberg im Ortsteil Marbach im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 22.06.1999 beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.07.1999 öffentlich bekanntgegeben.

Die Unterrichtung der Bürger und Bürgerinnen gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.12.1999 bis einschließlich 10.01.2000 statt.
Dieser Termin wurde am 22.12.1999 öffentlich bekanntgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.12.1999 bis einschließlich 24.01.2000. Anschreiben vom 17.12.1999.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 19.08.2000 ortsüblich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 27.07.2000 bis einschließlich 31.08.2000.

Entwurfsbeschluss zur erneuten Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am 07.12.2000 .
Erneute Auslegung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 21.12.2000 bis einschließlich 22.01.2001 .
Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte am 13.12.2000 .
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 15.12.2000 von der erneuten Offenlegung benachrichtigt.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 10 BauGB und die baurechtlichen Festsetzungen nach § 87 HBO am 22.02.2001 den Bebauungsplan Nr. 9 "westlich des Oberfelder Weges " teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund" als Satzung beschlossen.

Der Gemeindevorstand Petersberg
Petersberg, den 04. Juli 01

Schmidtke
Schmidtkessen, Bürgermeister

VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan Nr. 9 "westlich des Oberfelder Weges" teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund" mit Begründung wurde am 05. Juli 01 gem. § 10 BauGB als Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "westlich des Oberfelder Weges" teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund" mit Begründung ist gem. § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand Petersberg
Petersberg, den 04. Juli 01

Schmidtke
Schmidtkessen, Bürgermeister

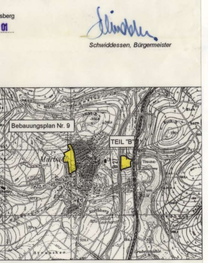

Lageplan Maßstab 1 : 25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"westlich des Oberfelder Weges"
teilweise als Ersatz für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 "Im Alten Grund"

Gemeinde Petersberg
Ortsteil Marbach

Petersberg

PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Kohlenstraße 20, 34 121 Kassel
Tel.: 0561-26218, Fax.: 0561-26277

Im Auftrag der
GEMEINDE PETERSBERG
Rathausplatz 1
36100 Petersberg

Datum: 02. März 2001 | Maßstab 1 : 1.000

BEBAUUNGSPLAN NR.9 OT. MARBACH
ORIGINAL